

## Anlage 2 - Synopse „Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Wiesbaden“

ALT

NEU

### § 1 Eröffnungssitzung ( §§ 82 (6), 56 (2), 57 (1) Satz 3 HGO)

(1) Der Ortsbeirat tritt zum erstenmal binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung erfolgt durch den/die bisherige/n Ortsvorsteher/in.

(2) Der/die bisherige Ortsvorsteher/in eröffnet die erste Sitzung und übergibt den Vorsitz dann dem an Jahren ältesten Mitglied des Ortsbeirates oder, wenn es ablehnt, dem nächstältesten, unter dessen Leitung der/die Vorsitzende des Ortsbeirates gewählt wird. Dieses Mitglied führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

### § 1 Eröffnungssitzung

(1) Der Ortsbeirat tritt zum *ersten Mal* binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung erfolgt durch den/die bisherige/n Ortsvorsteher/in.

(2) Der/Die bisherige Ortsvorsteher/in eröffnet die erste Sitzung und *führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.*

*(3) Ist der/die bisherige Ortsvorsteher/in tatsächlich oder rechtlich gehindert, die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufgaben ganz oder teilweise auszuüben, tritt an seine/ihre Stelle der/die bisherige Stellvertreter/Stellvertreterin.*

### § 2 Vorsitzende/r, Schriftführer/in (§§ 55, 57, 61, 82 (5) HGO)

(1) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Zu Schriftführer/innen können auch Verwaltungsbedienstete gewählt werden.

(2) Der/die Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher/in. Nach Ablauf der Wahlzeit führt er/sie die Tätigkeit bis zur Neuwahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin weiter.

(3) Das Amt des/der Ortsvorsteher/in und seiner/ihrer Stellvertretung endet, wenn es der Ortsbeirat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der sich aus § 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden ergebenden Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates beschließt.

(4) Die Namen und Anschriften des/der Ortsvorsteher/in und seiner/ihrer Stellvertretung sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat mitzuteilen.

### § 2 Vorsitzende/r, Schriftführer/in

(1) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und *einen oder mehrere Stellvertreter/-innen* sowie eine/n Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Zu Schriftführer/-innen können auch Verwaltungsbedienstete gewählt werden.

(2) Der/Die Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher/in. Nach Ablauf der Wahlzeit führt er/sie die Tätigkeit bis zur Neuwahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin weiter.

(3) Das Amt des/der Ortsvorsteher/in und seiner/ihrer Stellvertretung/*en* endet, wenn es der Ortsbeirat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der sich aus § 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden ergebenden Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates beschließt.

(4) Die Namen und Anschriften des/der Ortsvorsteher/in und seiner/ihrer Stellvertretung/*en* sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat mitzuteilen.

**§ 3 Unabhängigkeit, Fraktionen (§ 35 HGO)**

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler/innen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirats können sich zu Fraktionen zusammenschließen, Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen im Ortsbeirat vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus.

**§ 3 Unabhängigkeit, Fraktionen**

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler/-innen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirats können sich zu Fraktionen zusammenschließen, Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen im Ortsbeirat vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus.

**§ 4 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen (§ 21 HGO)**

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirats, die an der Teilnahme verhindert sind, haben dies dem/der Ortsvorsteher/in und der zuständigen Ortsverwaltung bzw. Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Ungerechtfertigtes Fernbleiben stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße gemäß § 24 a HGO geahndet werden, Die Aufwandsentschädigung ist nach einer Dauer von 2 Monaten einzustellen und kommt erst dann wieder zur Auszahlung, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt.

**§ 4 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen**

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirats, die an der Teilnahme verhindert sind, haben dies dem/der Ortsvorsteher/in und der zuständigen Ortsverwaltung bzw. Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Ungerechtfertigtes Fernbleiben stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße gemäß § 24 a HGO geahndet werden, Die Aufwandsentschädigung ist nach einer Dauer von *zwei* Monaten einzustellen und kommt erst dann wieder zur Auszahlung, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt.

**§ 5 Amtsverschwiegenheit (§§ 24, 24 a, 35 Abs. 2 HGO)**

Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluß des Ortsbeirats vertraulich zu behandeln sind. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Ortsbeirats.

**§ 5 Amtsverschwiegenheit**

Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach *Beschluss* des Ortsbeirats vertraulich zu behandeln sind. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Ortsbeirats.

**§ 6 Widerstreit der Interessen (§§ 25, 35 Abs. 2 HGO)**

(1) Ein Ortsbeiratsmitglied, das nach § 25 HGO von der Beratung und Beschlußfassung über einen Gegenstand ausgeschlossen ist, hat dies dem/der Ortsvorsteher/in vor der Behandlung der Angelegenheit unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet der Ortsbeirat. An der Entscheidung darf der/die Betroffene nicht mitwirken.

3) Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muß den Beratungsraum verlassen. Eine Teilnahme als Zuhörer/in ist nicht zulässig.

**§ 6 Widerstreit der Interessen**

(1) Ein Ortsbeiratsmitglied, das nach § 25 HGO von der Beratung und *Beschlussfassung* über einen Gegenstand ausgeschlossen ist, hat dies dem/der Ortsvorsteher/in vor der Behandlung der Angelegenheit unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet der Ortsbeirat. An der Entscheidung darf der/die Betroffene nicht mitwirken.

(3) Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, *muß* den Beratungsraum verlassen. Eine Teilnahme als Zuhörer/in ist nicht zulässig.

**§ 7 Einberufung (§§ 56, 58 HGO)**

(1) Der Ortsbeirat wird durch den/die Ortsvorsteher/in einberufen. Für die Ladung zu der konstituierenden Sitzung nach der Wahl gilt § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

(2) Die Einberufung des Ortsbeirates muß außerdem erfolgen:

1. so oft es die Geschäfte erfordern, ~~in der Regel~~ jedoch mindestens alle zwei Monate einmal,
2. unverzüglich auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Ortsbeirates sowie auf Verlangen der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrates, wenn der Antrag unter Angabe der zu verhandelnden und zur Zuständigkeit des Ortsbeirates gehörenden Gegenstände gestellt wird.

**§ 7 Einberufung**

(1) Der Ortsbeirat wird durch den/die Ortsvorsteher/in einberufen. Für die Ladung zu der konstituierenden Sitzung nach der Wahl gilt § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

(2) Die Einberufung des Ortsbeirates *muß* außerdem erfolgen:

1. so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens *sechsmal im Jahr*,
2. unverzüglich auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Ortsbeirates sowie auf Verlangen der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrates, wenn der Antrag unter Angabe der zu verhandelnden und zur Zuständigkeit des Ortsbeirates gehörenden Gegenstände gestellt wird.

**§ 8 Formen und Fristen der Einberufung (§§ 53, 56, 58, 82 HGO)**

(1) Die Einberufung zu den Sitzungen des Ortsbeirats erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem/der Ortsvorsteher/in im Benehmen mit dem/der ~~Leiter/in der zuständigen Ortsverwaltung oder Geschäftsstelle~~ festgesetzt. Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 ist der/die Ortsvorsteher/in verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

(2) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Ortsvorsteher/in die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf muß in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Steht eine Angelegenheit zur Verhandlung, die in einer vorhergehenden Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden ist (§ 53 Abs. 2 HGO), so muß die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der Ortsbeirat in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

(3) Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens drei Tage liegen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens vor der Sitzung öffentlich entsprechend § 5 der Hauptsatzung bekanntzugeben.

(5) Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in und der Magistrat sind durch rechtzeitige Übersendung der Ladung mit Tagesordnung zu den Sitzungen des Ortsbeirats einzuladen.

(6) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat

**§ 8 Formen und Fristen der Einberufung**

(1) Die Einberufung zu den Sitzungen des Ortsbeirats erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem/der Ortsvorsteher/in im Benehmen mit dem *Magistrat* festgesetzt. Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 ist der/die Ortsvorsteher/in verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

*(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitglied des Ortsbeirates ausschließlich elektronisch (per E-Mail) geladen werden, wenn es vorher gegenüber der zuständigen Stelle nach § 21 Abs. 4 (zuständige Ortsverwaltung oder Geschäftsstelle beim Hauptamt) schriftlich eingewilligt und ihr eine eigene ladungsfähige E-Mail-Adresse genannt hat. Die Einwilligung kann das Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücknehmen.*

*(3) Absatz 2 gilt für die Beratungsunterlagen, die für eine öffentliche Sitzung vorgesehen sind, entsprechend. Vertrauliche Unterlagen werden ausschließlich in schriftlicher Form (Papierform) zur Verfügung gestellt.*

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Ortsvorsteher/in die Ladungsfrist abkürzen, jedoch *muss* die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf *muss* in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Steht eine Angelegenheit zur Verhandlung, die in einer vorhergehenden Sitzung wegen *Beschlussunfähigkeit* zurückgestellt worden ist (§ 53 Abs. 2 HGO), so *muss* die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. In der Ladung zur zweiten Sitzung *muss* ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Ortsbeirat in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen *beschlußfähig* ist.

**ALT**

jedoch nicht als Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind ebenfalls regelmäßig einzuladen.

**NEU**

(5) Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens drei Tage liegen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens vor der Sitzung öffentlich entsprechend § 5 der Hauptsatzung bekanntzugeben.

(7) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in und der Magistrat sind durch rechtzeitige Übersendung der Ladung mit Tagesordnung zu den Sitzungen des Ortsbeirats einzuladen.

(8) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind ebenfalls regelmäßig einzuladen.

**§ 9 Öffentlichkeit**

(1) Der Ortsbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen.

(2) Der Ortsbeirat kann ~~auf Antrag~~ für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Welche Tagesordnungspunkte öffentlich, öffentlich und nichtöffentlich oder nichtöffentlich beraten werden sollen, entscheidet der Ortsbeirat in der Regel bei Aufruf der Tagesordnung nach Vorschlag des Ortsvorstehers / der Ortsvorsteherin. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte sollen im Anschluss an den öffentlichen Teil der Sitzung beraten werden.

(3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, ~~nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, gegebenenfalls in der nächsten Sitzung~~, bekannt gegeben werden.

**§ 9 Öffentlichkeit**

(1)<sup>1</sup> Der Ortsbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen.

(2) Der Ortsbeirat kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Welche Tagesordnungspunkte öffentlich, öffentlich und nichtöffentlich oder nichtöffentlich beraten werden sollen, entscheidet der Ortsbeirat in der Regel bei Aufruf der Tagesordnung nach Vorschlag des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte sollen im Anschluss an den öffentlichen Teil der Sitzung beraten werden.

(3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, bekannt gegeben werden.

**§ 10 Beschlussfähigkeit (§ 53 HGO)**

(1) Der Ortsbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich aus § 3 der Hauptsatzung ergebenden Zahl der Ortsbeiratsmitglieder anwesend ist. Der/die Ortsvorsteher/in stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ortsbeirats zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bezüglich dieser zurückgestellten Angelegenheit beschlußfähig, wenn in der Ladung zur

**§ 10 *Beschlussfähigkeit***

(1) Der Ortsbeirat ist *beschlussfähig*, wenn mehr als die Hälfte der sich aus § 3 der Hauptsatzung ergebenden Zahl der Ortsbeiratsmitglieder anwesend ist. Der/*Die* Ortsvorsteher/in stellt die *Beschlussfähigkeit* bei Beginn der Sitzung fest; die *Beschlussfähigkeit* gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen *Beschlussunfähigkeit* des Ortsbeirats zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bezüglich dieser zurückgestellten Angelegenheit *beschlussfähig*,

<sup>1</sup> § 9 neugefasst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 23. September 2004 (Beschluss Nr. 0495 )

**ALT**

zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Ortsbeiratsmitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ortsbeiratsmitglieder beschlußfähig. ~~Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.~~

**NEU**

wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 8 Abs. 4 der Geschäftsordnung).

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Ortsbeiratsmitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ortsbeiratsmitglieder *beschlußfähig*.

**§ 11 Anträge**

(1) Jedes Mitglied des Ortsbeirates und die im Ortsbeirat vertretenen Fraktionen können Anträge stellen. Sachanträge sind dem/der Ortsvorsteher/in über die zuständige Ortsverwaltung oder, wenn sie sich an die Ortsbeiräte der Ortsbezirke Wiesbaden-Alt richten, über die Geschäftsstelle beim Hauptamt ~~acht Werktagen vor der jeweiligen Sitzung~~ schriftlich zuzuleiten. Abweichend von dieser Mindestfrist ist ein für jeden Ortsbeirat individueller Antragsschluss mehrheitlich vereinbar. Der/Die Ortsvorsteher/in setzt die Anträge in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortsbeirates, und zwar in der Reihenfolge ihres Einganges. Der/die Antragsteller/in ist in der Tagesordnung kenntlich zu machen.

(2) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn der Ortsbeirat die Dringlichkeit durch Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Drittel der sich aus § 3 der Hauptsatzung ergebenden Zahl der Ortsbeiratsmitglieder anerkennt. Wird die Dringlichkeit durch den Ortsbeirat nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortsbeirats zu setzen.

(3) Solange die Beratung eines Gegenstandes noch nicht abgeschlossen ist, können Änderungsanträge gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich bei dem/der Ortsvorsteher/in einzureichen.

**§ 11 Anträge**

(1) Jedes Mitglied des Ortsbeirates und die im Ortsbeirat vertretenen Fraktionen können Anträge stellen. Sachanträge sind dem/der Ortsvorsteher/in über die zuständige Ortsverwaltung oder, wenn sie sich an die Ortsbeiräte der Ortsbezirke Wiesbaden-Alt richten, über die Geschäftsstelle beim Hauptamt *spätestens am Montag der Woche vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder elektronisch (per E-Mail)* zuzuleiten. Abweichend von dieser Mindestfrist ist ein für jeden Ortsbeirat individueller Antragsschluss mehrheitlich vereinbar. Der/Die Ortsvorsteher/in setzt die Anträge in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortsbeirates, und zwar in der Reihenfolge ihres Einganges. Der/Die Antragsteller/in ist in der Tagesordnung kenntlich zu machen.

(2) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn der Ortsbeirat die Dringlichkeit durch *Beschluss* mit einer Mehrheit von zwei Drittel der sich aus § 3 der Hauptsatzung ergebenden Zahl der Ortsbeiratsmitglieder anerkennt. Wird die Dringlichkeit durch den Ortsbeirat nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortsbeirats zu setzen.

(3) Solange die Beratung eines Gegenstandes noch nicht abgeschlossen ist, können Änderungs- *oder Ergänzungsanträge* gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich bei dem/der Ortsvorsteherin/in einzureichen.

**§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates haben jederzeit das Recht, sich "Zur Geschäftsordnung" zu melden und Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Dies geschieht durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung".

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind nur die Anträge, die sich auf die Anwendung der Geschäftsordnung oder die geschäftliche Behandlung

**§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates haben jederzeit das Recht, sich "zur Geschäftsordnung" zu melden und Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Dies geschieht durch den Zuruf "zur Geschäftsordnung".

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind nur die Anträge, die sich auf

**ALT****NEU**

des zur Beratung stehenden Gegenstandes beziehen.

(3) Geschäftsordnungsanträge müssen sofort zur Aussprache und Beschlußfassung kommen. Das Wort hierzu wird erteilt, sobald der/die Redner/in geendet hat.

die Anwendung der Geschäftsordnung oder die geschäftliche Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes beziehen.

(3) Geschäftsordnungsanträge müssen sofort zur Aussprache und *Beschlussfassung* kommen. Das Wort hierzu wird erteilt, sobald der/die Redner/in geendet hat.

### § 13 Sitzungsordnung (§§ 58 und 82 HGO)

(1) Der/Die Ortsvorsteher/in handhabt die Ordnung und übt während der Sitzung im Sitzungsraum das Hausrecht aus.

(2) Der/Die Ortsvorsteher/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, mit Nennung des Namens zur Sache verweisen. Er/sie kann Mitglieder des Ortsbeirats, die die Ordnung verletzen, unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern/Rednerinnen nicht behandelt werden.

(3) Ist ein Mitglied des Ortsbeirats dreimal in derselben Sitzung zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweitenmal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so entzieht ihm/ihr der/die Ortsvorsteher/in das Wort. In Fällen eines dreifachen Sachrufes erhält er/sie das Wort in derselben Sitzung zu demselben Gegenstand nicht wieder, bei einem dreifachen Ordnungsruf in derselben Sitzung nicht wieder.

(4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann der/die Ortsvorsteher/in Mitglieder des Ortsbeirates für die Dauer dieser Sitzung und für drei weitere Sitzungen ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied des Ortsbeirats hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Kommt es dieser Aufforderung nicht nach, wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben. In diesem Fall ist das Mitglied des Ortsbeirates von zwei weiteren Sitzungen ausgeschlossen. Für die Ausschlussfrist besteht kein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung.

(5) Das Mitglied des Ortsbeirats kann gegen den Ordnungsruf und gegen den Ausschluß innerhalb von drei Tagen - gerechnet vom Tage des Ordnungsrufes oder Ausschlusses - schriftlich begründeten Einspruch bei dem/der Ortsvorsteher/in des Ortsbeirats einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch hat der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung zu beschließen. Gegenüber der Entscheidung des Ortsbeirats ist der Verwaltungsrechtsweg

### § 13 Sitzungsordnung

(1) Der/Die Ortsvorsteher/in handhabt die Ordnung und übt während der Sitzung im Sitzungsraum das Hausrecht aus.

(2) Der/Die Ortsvorsteher/in kann Redner/-innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, mit Nennung des Namens „zur Sache“ verweisen. Er/Sie kann Mitglieder des Ortsbeirats, die die Ordnung verletzen, unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ rufen. Der Ordnungsruf und der *Anlass* hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern/-innen nicht behandelt werden.

(3) Ist ein Mitglied des Ortsbeirats dreimal in derselben Sitzung „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen und beim *zweiten Mal* auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so entzieht ihm/ihr der/die Ortsvorsteher/in das Wort. In Fällen eines dreifachen Sachrufes erhält er/sie das Wort in derselben Sitzung zu demselben Gegenstand nicht wieder, bei einem dreifachen Ordnungsruf in derselben Sitzung nicht wieder.

(4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann der/die Ortsvorsteher/in Mitglieder des Ortsbeirates für die Dauer dieser Sitzung und für drei weitere Sitzungen ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied des Ortsbeirats hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Kommt es dieser Aufforderung nicht nach, wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben. In diesem Fall ist das Mitglied des Ortsbeirates von zwei weiteren Sitzungen ausgeschlossen. Für die Ausschlussfrist besteht kein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung.

(5) Das Mitglied des Ortsbeirats kann gegen den Ordnungsruf und gegen den *Ausschluss* innerhalb von drei Tagen - gerechnet vom Tage des Ordnungsrufes oder Ausschlusses - schriftlich *oder elektronisch (per E-Mail)* begründeten Einspruch einlegen; *maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang bei der nach § 21 Abs. 4 zuständigen Stelle*. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch hat der Ortsbeirat in der

## ALT

gegeben.

(6) Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung können mit einer Geldbuße bis zu ~~100,-DM~~ geahndet werden.

(7) Bei störender Unruhe in der Sitzung kann der/die Ortsvorsteher/in die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben.

(8) Der/Die Ortsvorsteher/in kann Zuhörer/innen, die trotz Hinweis Beifall oder Mißbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen oder zu stören, aus dem Sitzungsraum verweisen. Er/sie kann den Zuhörerraum räumen lassen, wenn die unterbrochene Ordnung auf seine Aufforderung nicht sofort wiederhergestellt wird oder wiederholt Störungen vorkommen.

## NEU

nächsten Sitzung zu beschließen. Gegenüber der Entscheidung des Ortsbeirats ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(6) Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung können mit einer Geldbuße bis zu 50,- Euro geahndet werden.

(7) Bei störender Unruhe in der Sitzung kann der/die Ortsvorsteher/in die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben.

(8) Der/Die Ortsvorsteher/in kann Zuhörer/-innen, die trotz Hinweis Beifall oder *Missbilligung* äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen oder zu stören, aus dem Sitzungsraum verweisen. Er/Sie kann den Zuhörerraum räumen lassen, wenn die unterbrochene Ordnung auf seine Aufforderung nicht sofort wiederhergestellt wird oder wiederholt Störungen vorkommen.

**§ 14 Redeordnung**

(1) Der/Die Ortsvorsteher/in eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er/sie die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Ladung und die Beschlußfähigkeit des Ortsbeirates fest.

(2) Der/Die Ortsvorsteher/in erteilt, soweit er/sie nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst der antragstellenden Person das Wort. Im übrigen wird den Mitgliedern des Ortsbeirats das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der/Die Ortsvorsteher/in kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachlichen Beratung abweichen.

(3) Wortmeldungen sind durch Erheben der Hand anzuzeigen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt der/die Ortsvorsteher/in das Wort nach seinem Ermessen.

(4) Zum Schluß der Aussprache ist dem/der Antragsteller/in auf Wunsch noch einmal das Wort zu erteilen.

(5) ~~Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in, die Vertreter/innen des Magistrats und der/die Leiter/in der zuständigen Ortsverwaltung oder Geschäftsstelle~~ müssen auf ihr Verlangen jederzeit zur Sache gehört werden. Sie erhalten aber erst dann das Wort, nachdem die Person, die das Wort hat, ihre Ausführungen beendet hat.

(6) Stadtverordneten, die in dem Ortsbezirk wohnen, jedoch nicht dem Ortsbeirat angehören und mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(7) Die Redezeit beträgt für Debattenredner/innen 5 Minuten, zur Begründung von Anträgen 10 Minuten. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ortsbeirates für den einzelnen Verhandlungsgegenstand die Redezeit verkürzt oder verlängert werden.

**§ 14 Leitung, Redeordnung und Schluss der Sitzung**

(1) Der/Die Ortsvorsteher/in eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er/sie die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Ladung und die *Beschlussfähigkeit* des Ortsbeirates fest.

(2) Der/Die Ortsvorsteher/in erteilt, soweit er/sie nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst der antragstellenden Person das Wort. Im *Übrigen* wird den Mitgliedern des Ortsbeirats das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der/Die Ortsvorsteher/in kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachlichen Beratung abweichen.

(3) Wortmeldungen sind durch Erheben der Hand anzuzeigen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt der/die Ortsvorsteher/in das Wort nach seinem Ermessen.

(4) Zum *Schluss* der Aussprache ist dem/der Antragsteller/in auf Wunsch noch einmal das Wort zu erteilen.

(5) *Die Vertreter/-innen des Magistrats* müssen auf ihr Verlangen jederzeit zur Sache gehört werden. Sie erhalten aber erst dann das Wort, nachdem die Person, die das Wort hat, ihre Ausführungen beendet hat.

(6) Stadtverordneten, die in dem Ortsbezirk wohnen, jedoch nicht dem Ortsbeirat angehören und mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(7) Die Redezeit beträgt für Debattenredner/-innen *fünf* Minuten, zur Begründung von Anträgen *zehn* Minuten. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ortsbeirates für den einzelnen Verhandlungsgegenstand die Redezeit verkürzt oder verlängert werden.

## ALT

(8) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Vertagung oder Schluß der Beratung des Gegenstandes erteilt. Der/Die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(9) Außerhalb der Tagesordnung kann der/die Ortsvorsteher/in das Wort zu einer Erklärung allgemeiner Art erteilen. Die Erklärung ist ihm/ihr vorher schriftlich mitzuteilen. Die Rededauer darf fünf Minuten nicht überschreiten.

## NEU

(8) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Vertagung oder *Schluss* der Beratung des Gegenstandes erteilt. Der/Die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(9) Außerhalb der Tagesordnung kann der/die Ortsvorsteher/in das Wort zu einer Erklärung allgemeiner Art erteilen. Die Erklärung ist ihm/ihr vorher schriftlich mitzuteilen. Die Rededauer darf fünf Minuten nicht überschreiten.

*(10) Die Sitzung endet regelmäßig spätestens um 22:00 Uhr des in der Einladung genannten Sitzungstages. Der Ortsbeirat kann eine Verlängerung der Sitzungsdauer beschließen. Am Ende der Sitzung noch nicht erledigte Tagesordnungspunkte können durch Beschluss auf die nächste Sitzung vertagt werden, und zwar ohne jede Aussprache. Dem antragstellenden Mitglied des Ortsbeirates oder den im Ortsbeirat vertretenen Fraktionen bleibt es unbenommen, seinen/ihren Antrag ohne Aussprache abstimmen zu lassen; die Entscheidung gilt dann auch für etwaige zugehörige Änderungs- oder Ergänzungsanträge.*

**§ 15 Abstimmung (§ 54 HGO)**

(1) Die Beschlüsse werden, soweit es gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nicht anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bestehen Zweifel über das festgestellte Abstimmungsergebnis, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht nach der Gegenprobe keine Übereinstimmung, so wird nochmals abgestimmt, wobei die Stimmen einzeln ausgezählt werden.

(2) Geheime Abstimmung ist unzulässig; ~~§ 55 Abs. 3 HGO bleibt unberührt.~~

~~(3) Die Abstimmung erfolgt nach Schluß der Beratung in der Weise, daß über die weitergehenden Anträge zuerst abgestimmt wird. Über Änderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbeirat. Liegen Anträge „Zur Geschäftsordnung“ und „Zur Sache“ vor, wird zuerst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Abschließend ist der zur Abstimmung gestellte Antrag in seiner endgültigen Form festzustellen.~~

(4) Der/Die Ortsvorsteher/in stellt die Frage so, daß der Ortsbeirat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen faßt. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gefaßt sein. Die Fragestellung im verneinenden Sinn ist nur bei der Gegenprobe zulässig. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(5) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.

(6) Das Ergebnis ist sofort durch den/die Ortsvorsteher/in bekanntzugeben.

**§ 15 Abstimmung**

(1) Die Beschlüsse werden, soweit es gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nicht anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen *gefasst*. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bestehen Zweifel über das festgestellte Abstimmungsergebnis, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht nach der Gegenprobe keine Übereinstimmung, so wird nochmals abgestimmt, wobei die Stimmen einzeln ausgezählt werden.

(2) Der/Die Ortsvorsteher/in stellt die Frage so, *dass* der Ortsbeirat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen *fasst*. Sie müssen stets in bejahendem Sinne *gefasst* sein. Die Fragestellung im verneinenden Sinn ist nur bei der Gegenprobe zulässig. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

*(3) Abgestimmt wird in der Regel durch Aufheben der Hand. Geheime Abstimmung ist unzulässig, es sei denn, dass gesetzlich eine andere Regelung getroffen ist.*

*(4) Liegen Anträge „zur Geschäftsordnung“ und „zur Sache“ vor, wird zuerst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt, und zwar in dieser Reihenfolge:*

- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,*
- Antrag auf Vertagung,*
- Antrag auf Überweisung in einen anderen Ortsbeirat,*
- Antrag, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht.*

*(5 a) Liegen mehrere selbständige Anträge (Anträge von Ortsbeiratsfraktionen oder Ortsbeiratsmitgliedern, Vorlagen) zum selben Tagesordnungspunkt vor, sind alle Anträge in der*

	<p><i>Reihenfolge ihrer Antragstellung abzustimmen, und zwar im Zusammenhang mit etwaigen zu ihnen gestellten Änderungs- oder Ergänzungsanträgen.</i></p> <p><i>(5 b) Änderungs- oder Ergänzungsanträge sind vor der Entscheidung in der Hauptsache abzustimmen; es wird zunächst über den Antrag, der von dem Ursprungsantrag am weitesten abweicht, abgestimmt. Handelt es sich um Unterschiede in den Zahlen, so ist zunächst über die höhere Zahl abzustimmen. Nach der Abstimmung über Änderungs- oder Ergänzungsanträge ist der Hauptantrag in der Fassung des angenommenen Änderungs- oder Ergänzungsantrages zur Abstimmung zu stellen.</i></p> <p><i>(6) In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbeirat über die Reihenfolge der Abstimmung.</i></p> <p><i>(7) Das Ergebnis ist durch den/die Ortsvorsteher/in festzustellen und bekanntzugeben.</i></p>
<p><b>§ 16 Wahlen (§ 55 HGO)</b></p> <p>Für die vom Ortsbeirat vorzunehmenden Wahlen gelten die Vorschriften des § 55 HGO sinngemäß, soweit nicht sondergesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.</p>	<p><b>§ 16 Wahlen</b></p> <p>Für die vom Ortsbeirat vorzunehmenden Wahlen gelten die Vorschriften des § 55 HGO sinngemäß, soweit nicht sondergesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.</p>
<p><b>§ 17 Teilnahme sonstiger Personen an den Sitzungen (§ 62 HGO)</b></p> <p>Der Ortsbeirat kann Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von seiner Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen. Sofern dadurch Kosten entstehen, ist rechtzeitig die schriftliche Zustimmung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin und des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin einzuholen.</p>	<p><b>§ 17 Teilnahme sonstiger Personen an den Sitzungen</b></p> <p>Der Ortsbeirat kann Vertreter/-innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von seiner Entscheidung vorwiegend betroffen sind, und Sachverständige zu den Sitzungen <i>hinzuziehen</i>. Sofern dadurch Kosten entstehen, ist rechtzeitig die schriftliche Zustimmung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin und des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin einzuholen.</p>

## ALT

### § 18 Niederschrift (§ 61 HGO)

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muß ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirats kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Anträge und Beschlüsse sind dabei in vollem Wortlaut in der Niederschrift wiederzugeben.

(3) Die Niederschrift ist von dem/der Ortsvorsteher/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. ~~Jede Fraktion erhält eine Ausfertigung. Sofern eine Partei oder Wählergruppe nur mit einem Mitglied im Ortsbeirat vertreten ist, erhält dieses ebenfalls eine Ausfertigung. Die Niederschrift ist während der nächsten Sitzung im Sitzungsraum für die Ortsbeiratsmitglieder offenzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Ortsbeirat.~~

~~(4) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Hauptamt zu übersenden.~~

## NEU

### § 18 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift *muss* ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse *gefasst* und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirats kann verlangen, *dass* seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Anträge und Beschlüsse sind dabei in vollem Wortlaut in der Niederschrift wiederzugeben.

(3) Die Niederschrift ist von dem/der Ortsvorsteher/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

*(4) Jedes Ortsbeiratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift, in der auch das Abstimmungsverhalten der Fraktionen wiederzugeben ist.*

*(5) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Ortsbeirat.*

**§ 19 Gemeinsame Sitzungen von Ortsbeiräten**

~~(1) Ortsbeiräte können Angelegenheiten gemeinsam beraten. In diesen Fällen ist jeder Ortsbeirat getrennt mit dem Hinweis auf eine gemeinsame Erörterung einzuladen. Nach Eröffnung und Feststellung der Beschlußfähigkeit eines jedes Ortsbeirates durch die jeweiligen Ortsvorsteher/innen sind die Sitzungen zu unterbrechen. Sodann ist in die gemeinsame Erörterung einzutreten. Nach Abschluß dieser sind die Sitzungen der Ortsbeiräte getrennt fortzusetzen und enden mit getrennten Beschlussfassungen.~~

~~(2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Erörterung führt der/die an Jahren älteste Ortsvorsteher/in.~~

~~(3) Kommen in den getrennten Sitzungen keine übereinstimmenden Beschlüsse zustande, so sind die Stellungnahmen der beteiligten Ortsbeiräte dem Magistrat vorzulegen.~~

**§ 19 Gemeinsame Sitzungen von Ortsbeiräten**

(1) Ortsbeiräte können *Beratungsgegenstände* gemeinsam beraten. *Die Einladungen hierzu erfolgen getrennt durch den/die jeweilige/n Ortsvorsteher/in. Nach Eröffnung und Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den/die jeweilige/n Ortsvorsteher/in eines jeden Ortsbeirates sind die Sitzungen zu unterbrechen.*

(2) *In der folgenden gemeinsamen Beratung der Angelegenheit führt ein/e Ortsvorsteher/in den Vorsitz. Wird keine Einigung erzielt, so führt der/die an Lebensjahren älteste Ortsvorsteher/in den Vorsitz.*

(3) *Nach Abschluss der gemeinsamen Beratung setzen der/die Ortsvorsteher/in die Sitzung des jeweiligen Ortsbeirates fort. Die Abstimmung hat auf jeden Fall in jedem Ortsbeirat getrennt zu erfolgen.*

**§ 20 Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung**

~~(1) Die Koordinierung der Zusammenarbeit der Ämter der Stadtverwaltung mit dem Ortsbeirat gehört zu den Aufgaben des Leiters/der Leiterin der Ortsverwaltung oder, wenn es sich um Angelegenheiten der Ortsbeiräte in den Ortsbezirken Wiesbaden-Alt handelt, der Geschäftsstelle beim Hauptamt. Diese/r hat den Ortsbeirat zu beraten und ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Erledigung der Geschäfte des Ortsbeirats erforderlich sind. Die Büroarbeiten des Ortsbeirates werden jeweils von der nach Satz 1 zuständigen Stelle erledigt. Von dort werden auch die Einladungen zu den Ortsbeiratssitzungen ausgefertigt und versandt.~~

(2) Den Mitgliedern des Ortsbeirats steht keine Mitwirkung bei den Geschäften der Stadtverwaltung zu.

(3) Sollen auf ~~Beschluß~~ des Ortsbeirates Bedienstete der Stadtverwaltung oder städtischer Betriebe als Berater/innen an den Sitzungen teilnehmen, so ist rechtzeitig schriftlich die Zustimmung des zuständigen Dezernenten/der zuständigen Dezernentin einzuholen.

**§ 20 Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung**

(1) Sollen auf *Verlangen* des Ortsbeirates Bedienstete der Stadtverwaltung oder städtischer Betriebe als Berater/-innen an den Sitzungen teilnehmen, so ist rechtzeitig schriftlich *oder elektronisch (per E-Mail)* die Zustimmung des zuständigen Dezernenten/der zuständigen Dezernentin einzuholen.

(2) Den Mitgliedern des Ortsbeirats steht keine Mitwirkung bei den Geschäften der Stadtverwaltung zu.

**§ 21 Geschäftsgang, Geschäftsstelle**

(1) Der Schriftverkehr des Ortsbeirats mit der Stadtverwaltung ist an den Magistrat zu richten. Stellungnahmen zu unmittelbaren Fragen der Stadtverordnetenversammlung und andere für die Stadtverordnetenversammlung bestimmte Schreiben sind an den/die Stadtverordnetenvorsteher/in zu richten.

(2) Der gesamte Schriftverkehr des Ortsbeirats mit dem Magistrat ~~und~~ der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung an die Ortsbeiräte ist über die für den Ortsbezirk zuständige Ortsverwaltung oder Geschäftsstelle abzuwickeln.

(3) Gegenüber der Bürgerschaft sind keine Erklärungen abzugeben, die als verbindlich gewertet werden können. In Antworten auf Eingaben können vorgesehene Maßnahmen nur angekündigt werden, wenn die erforderlichen Beschlüsse der städtischen Körperschaften oder die schriftliche Zusage des zuständigen Dezernates vorliegen.

(4) Geschäftsstelle des Ortsbeirats ist die für den Ortsbezirk zuständige Ortsverwaltung. Für die Ortsbeiräte in den Ortsbezirken Wiesbaden-Alt werden die Aufgaben von der Geschäftsstelle für die Ortsbeiräte Innenstadt beim Hauptamt wahrgenommen.

**§ 21 Geschäftsgang, Geschäftsstelle**

(1) Der Schriftverkehr des Ortsbeirats mit der Stadtverwaltung ist an den Magistrat zu richten. Stellungnahmen zu unmittelbaren Fragen der Stadtverordnetenversammlung und andere für die Stadtverordnetenversammlung bestimmte Schreiben sind an den/die Stadtverordnetenvorsteher/in zu richten.

(2) Der gesamte Schriftverkehr des Ortsbeirats mit dem Magistrat, *der* Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung an die Ortsbeiräte ist über die für den Ortsbezirk zuständige Ortsverwaltung oder Geschäftsstelle abzuwickeln.

(3) Gegenüber der Bürgerschaft sind keine Erklärungen abzugeben, die als verbindlich gewertet werden können. In Antworten auf Eingaben können vorgesehene Maßnahmen nur angekündigt werden, wenn die erforderlichen Beschlüsse der städtischen Körperschaften oder die schriftliche Zusage des zuständigen Dezernates vorliegen.

(4) Geschäftsstelle des Ortsbeirats ist die für den Ortsbezirk zuständige Ortsverwaltung. Für die Ortsbeiräte in den Ortsbezirken Wiesbaden-Alt werden die Aufgaben von der Geschäftsstelle für die Ortsbeiräte Innenstadt beim Hauptamt wahrgenommen.

**§ 22 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortsbeiräte, die nicht in dieser Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im übrigen die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden sinngemäß.

**§ 22 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortsbeiräte, die nicht in dieser Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im *Übrigen* die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden sinngemäß.

**§ 23 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlußfassung in Kraft.

**§ 23 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer *Beschlussfassung* in Kraft.